Stellungnahme des Deutschen Modellflieger Verbands e.V.
zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr
„Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich“
und
Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Verkehr
„Entwurf einer Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich“

Der Deutsche Modellflieger Verband e.V. (DMFV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen des Bundesministeriums für Verkehr

- „Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich“ und
- „Entwurf einer Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich“.

Wir sind mit mehr als 100.000 Mitgliedern weltweit der zweitgrößte Verband für den Modellflug als sinnvolle Betätigung des Luftsports und der Freizeitgestaltung.

Wir befürworten die Absicht der Bundesregierung zu einem konsequenten Rückbau unnötiger bürokratischer Belastungen.

Zum Entwurf des Bürokratierückbaugesetz nehmen wir zu den Änderungen Stellung, die den Modellflug betreffen:

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes), Nummer 1 (zu § 1 Absatz 2 LuftVG)
In § 1 Absatz 2 Satz 1 soll richtigerweise die Nummer 8. gestrichen werden. Dadurch entsteht eine weitere Lücke in der nummerierten Aufzählung, vergleichbar mit der bereits bestehenden Kennzeichnung „7. (weggefallen)“.
Es wird angeregt, die anstehende Änderung zum Anlass für eine Neufassung des § 1 Absatz 2 LuftVG zu nehmen, um eine durchgängige und systematisch konsistente Aufzählung der Luftfahrzeuge herzustellen. In diesem Zusammenhang könnten auch die im Jahr 2012 als Satz 3 eingefügten „Unbemannten Luftfahrtsysteme“ in die Aufzählung integriert werden. Dies würde die Lesbarkeit sowie die Verständlichkeit der Vorschrift verbessern. Zudem wird vorgeschlagen, den aus dem europäischen Luftverkehrsrecht übernommenen und bereits in § 58 LuftVG verwendeten Begriff „Unbemannte Luftfahrzeugsysteme“ zu verwenden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes), Nummer 4, Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc (§ 25 Absatz 2 LuftVG)
Der DMFV begrüßt ausdrücklich, dass in § 25 LuftVG nunmehr klargestellt werden soll, dass für Außenstarts und Außenlandungen von Flugmodellen keine Erlaubnis der

Luftfahrtbehörde erforderlich ist. Dies schafft Rechtssicherheit und stellt einen wichtigen Beitrag zum Abbau bürokratischer Belastungen dar.

Redaktionell wird angeregt, die Flugmodelle erst nach den unbemannten Fluggeräten zu nennen. Dadurch wird deutlicher, dass sich die Betriebskategorien sowie die aus der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 zitierten Artikel ausschließlich auf unbemannte Fluggeräte beziehen.
Textvorschlag: „Einer Erlaubnis der Luftfahrtbehörde nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn es sich um ein unbemanntes Fluggerät, das in der Betriebskategorie „offen“ oder „speziell“ nach den Artikeln 4 und 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 betrieben wird oder um ein Flugmodell handelt.“

Zum Entwurf der Bürokratierückbauverordnung nehmen wir zu den Änderungen Stellung, die den Modellflug betreffen:

Zu Artikel 16 (Änderung der Luftverkehrs-Ordnung), Nummer 2 (§ 7 LuftVO)
Nach der bislang geltenden Fassung des § 7 Absatz 1 LuftVO sind Betreiber beziehungsweise Piloten von Flugmodellen verpflichtet, Unfälle unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) zu melden. Diese Regelung steht im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 sowie mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014. Danach besteht für Betreiber von Flugmodellen eine Meldepflicht ausschließlich in Fällen, in denen infolge des Ereignisses Personen schwer oder tödlich verletzt wurden oder bemannte Luftfahrzeuge betroffen sind. Es handelt sich damit ausschließlich um Unfälle im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010.
Nach der bislang geltenden Fassung des § 7 Absatz 2 LuftVO sind ausschließlich die Verantwortlichen von Flugzeugen, Drehflüglern, Ballonen und Luftschiffen zur Meldung schwerer Störungen verpflichtet. Betreiber beziehungsweise Piloten von Flugmodellen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 9 LuftVG werden von dieser Meldepflicht bislang nicht erfasst.

Die beabsichtigte Neufassung des § 7 LuftVO würde demgegenüber erstmals eine Meldepflicht für schwere Störungen auch für Betreiber beziehungsweise Piloten von Flugmodellen begründen und damit eine zusätzliche bürokratische Belastung schaffen. Dies entspricht nicht dem Ziel der Bürokratierückbauverordnung. Zudem besteht aus Sicht der Praxis keine sachliche Erforderlichkeit für eine Meldepflicht schwerer Störungen im Bereich des Flugmodellbetriebs.
Wir bitten zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 376/2014, die für den Bereich der Flugmodelle lediglich eine Meldung von Unfällen vorsieht, an der derzeit geltenden Regelung der LuftVO festgehalten werden kann.

Danach bestünde weiterhin keine Verpflichtung zur Meldung schwerer Störungen im Flugmodellbereich.

Zu Artikel 16 (Änderung der Luftverkehrs-Ordnung), Nummer 6. (§ 21f Absatz 3 LuftVO, Genehmigungsvorbehalte zum Start von Modellflugzeugen mit mehr als 12 kg und Modellflugbetrieb bei Nacht)

Die beabsichtigten Änderungen passen die Bestimmungen der LuftVO dem EU-Luftverkehrsrecht an. Es bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 16 (Änderung der Luftverkehrs-Ordnung), Nummer 7. (§ 21k LuftVO)

Wir befürworten die Neufassung des § 21k LuftVO und erkennen darin einen wesentlichen Fortschritt für die rechtsichere Verwendung von unbemannten Fluggeräten bei Behörden und Stellen mit hoheitlichen Befugnissen.

Besonders hervorzuheben sind die mehrfachen Hinweise in der Begründung auf die Verpflichtung der Behörden und Stellen mit hoheitlichen Befugnissen, die Erforderlichkeit und Geeignetheit des Einsatzes unbemannter Fluggeräte jeweils im Einzelfall zu prüfen. Dies trägt zu einer sachgerechten und verhältnismäßigen Anwendung der Regelung bei.

In der Begründung auf Seite 54 oben ist das Land „Rheinland-Pfalz“ aus der Liste der Länder zu streichen, die ihre Zuständigkeit nicht auf das Luftfahrt-Bundesamt zurückübertragen haben.

Bonn, den 03.06.2026

Hans Ulrich Hochgeschurz
DMFV-Generalsekretär